

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

Für den Verkauf von Produkten, das Erbringen von Leistungen und das Ausführen von Arbeiten gelten, soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, die nachstehenden Bedingungen der Beaver Schutzsysteme AG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder des Vertragspartners finden keine Anwendung.

Abweichungen dieser AGB oder der Verweis auf verbindlich anwendbare Regelwerke sind nur in schriftlicher Form und mit einem Vermerk in der Auftragsbestätigung, im Werkvertrag oder als Zusatzvereinbarung möglich und gehen sodann den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Die Vertragspartner anerkennen diese AGB mit der Annahme der Auftragsbestätigung als Vertragsbestandteil.

2. Angebot

Angebote von Beaver Schutzsysteme AG sind zeitlich beschränkt gültig. Sofern im Angebot nichts anderes angegeben wird, beträgt die Frist der Preisbindung 90 Tage ab Datum der Offerte. Listenpreise, Richtofferten, Angaben in Prospekten, Katalogen sowie im Internetshop sind unverbindlich und freibleibend bis zum Abgang einer Auftragsbestätigung durch die Beaver Schutzsysteme AG.

Technische Änderungen gegenüber dem Offertbeschreibung oder von der Darstellung in Prospekten bleiben jederzeit vorbehalten.

3. Verträge / Aufträge / Bestellungen

Die Vertragspartner akzeptieren mit Unterzeichnung oder Annahme der Auftragsbestätigung die AGB der Beaver Schutzsysteme AG. Auftragsbestätigungen gelten ohne Widerruf durch den Vertragspartner innert 7 Tagen ab Zustelldatum als angenommen. Bei der Auflösung eines Auftrages oder eines Werkvertrages sind die durch die Beaver Schutzsysteme AG erbrachten oder in Auftrag gegebenen Leistungen zu entschädigen. Unter Vorbehalt einer Geltendmachung eines weiteren Schadens ist die Beaver Schutzsysteme AG berechtigt, entsprechende Forderung geltend zu machen.

Erfolgen Zusatzleistungen über den in der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag definierten Umfang, ist die Beaver Schutzsysteme AG berechtigt, diese vollumfänglich zu verrechnen. Eingehende Bestellungen erlangen die Verbindlichkeit mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Beaver Schutzsysteme AG.

Die Bestätigung der Aufträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass wir für geringe Abweichungen in Farbe, Design, Qualität oder Grösse nicht haftbar gemacht werden können.

4. Preise / Zahlungen

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, verstehen sich alle Preisangaben in Schweizer Franken, netto ab Werk, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Weiterführende Leistungen wie Transport, Verpackung, Lagerung und dergleichen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich ohne Abgaben, Zölle, Steuern etc. welche nachbelastet werden können.

Die Zahlungsbedingungen sind, ausser bei speziellen Abmachungen:

Für Kunden in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein:

2/3 des Bruttobetrages bei Bestellung, der Restbetrag 30 Tage nach Rechnungsstellung rein netto. Der Produktionsauftrag wird mit dem Eingang der ersten Zahlung ausgelöst.

Für Kunden in der Europäischen Union:

2/3 des Bruttobetrages bei Bestellung, der Restbetrag bei Versandbereitschaft der Ware, der Zahlungseingang löst die Auslieferung der Ware aus.

Mit Kunden in anderen Ländern werden individuelle Zahlungsbedingungen vereinbart.

Preisänderungen infolge Anpassungen der Zuliefer- und Rohstoffpreise bleiben vorbehalten.

Nach Inverzugsetzung ist die Beaver Schutzsysteme AG berechtigt, ohne dass es einer Mahnung bedürfte, Verzugszinsen von 5% und Mahnspesen im Minimum CHF 5.00 pro Mahnung in Rechnung zu stellen. Nichteinhalten unserer Zahlungsbedingungen entbindet die Beaver Schutzsysteme AG von Lieferverpflichtungen, den Käufer aber nicht von seiner Annahmepflicht.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben sämtliche durch Beaver Schutzsysteme AG gelieferten Waren im Eigentum der Beaver Schutzsysteme AG.

Der Beaver Schutzsysteme AG steht das ausdrücklich anerkannte Recht zu, einen Eigentumsvorbehalt oder ein Pfandrecht zu Lasten und auf Kosten des Bestellers eintragen zu lassen, sofern die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden.

6. Dokumente und Planunterlagen

Alle Unterlagen der Beaver Schutzsysteme AG bleiben ausschliesslich deren geistiges Eigentum. Ohne Einverständnis dürfen sie weder vervielfältigt, Drittpersonen überlassen oder sonst verwendet werden.

Pläne und Skizzen sind nur annähernd massgebend, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet und vom Auftraggeber geprüft wurden. Technische Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Für Folgeschäden, welche auf unvereinbaren Verwendungen der Planungsunterlagen zurückzuführen sind, wird jegliche Haftung abgelehnt.

Bei Planungs- und Entwicklungsaufträgen bleiben die Dokumente und Unterlagen geistiges Eigentum der Beaver Schutzsysteme AG.

Auf Mastoleranzen wird in den Planunterlagen oder Produktbeschrieben hingewiesen.

Produktspezifische und projektbezogene Eigenheiten, welche in der Auftragsbestätigung, in entsprechenden Bedienungsanleitungen, in speziellen Hinweisen oder Dokumenten aufgeführt werden, sind zu berücksichtigen.

7. Abholung / Lieferung / Montage

Die Festsetzung von Abhol-, Liefer- und Montageterminen erfolgt nach sorgfältiger Abklärung zur Zeit der Auftragsbestätigung und unter Voraussetzung normaler Materialbezugs- und Fabrikationsmöglichkeiten, jedoch unverbindlich. Bei allfälliger Überschreitung der

Fristen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, den Auftrag zu annullieren oder Schadenersatzansprüche zu stellen.

Mit der Benachrichtigung zur Abholung ab Werk, bei Auslieferung oder nach Abschluss vereinbarter Montagearbeiten geht die Leistung / die Ware / das Werk sowie Gefahr und Risiko stillschweigend, durch Unterzeichnung eines Lieferscheines, einer Übernahme (Übernahmeprotokoll) oder durch Inbetriebnahme an den Vertragspartner über.

Entsprechend sind die durch Beaver Schutzsysteme AG zur Abholung bereitgestellten, gelieferten oder montierten Waren sofort nach Übergabe an den Vertragspartner von diesem auf eigene Kosten gegen Risiken wie Diebstahl oder Elementarschaden zu versichern. Bei Lieferungen ins Ausland gehen sämtliche Aufwendungen der Verzollung und Exportabwicklung zu Lasten des Bestellers.

Bei vereinbarten Montagearbeiten durch die Beaver Schutzsysteme AG sind, sofern in der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag nichts anderes vereinbart wird, bauseitig die dafür erforderlichen Leistungen zu erbringen, wie z.B.:

- Aufbauunterkonstruktion
- Tragkonstruktion
- Gerüstungen / Hebegeräte
- Stromversorgung
- Bauteilanschlüsse (Fundationen / Baumeisterarbeiten)

Das Einholen von notwendigen Bewilligungen ist Sache des Kunden.

Der Auftraggeber hat gegenüber der Beaver Schutzsysteme AG eine Pflicht zur Mitwirkung. Er muss alle für eine richtige Erfüllung des Werkes nötigen Informationen zur Verfügung stellen. Beaver Schutzsysteme AG ist für Schäden, welche auf mangelhafte oder falsche Informationen des Auftraggebers zurückzuführen sind, nicht verantwortlich. Wenn das Werk gemäss den Instruktionen des Auftraggebers ausgeführt wird, ist Beaver Schutzsysteme AG frei von allen Ansprüchen, wenn ein Mangel aus einem Fehler des Auftraggebers entspringt. Dies gilt insbesondere, wenn Beaver Schutzsysteme AG den Auftraggeber über die Risiken, die mit der Bestellung verbunden sind, informiert hat und der Auftraggeber trotzdem auf dieser Ausführung besteht.

8. Gewährleistung / Haftung / Beanstandungen

Sind für Produkte und Leistungen der AG in der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag keine besonderen Garantiebestimmungen festgelegt, so dauert die Garantiefrist 12 Monate ab der Lieferung ab Werk. Für Handelsprodukte gelten die Garantiebestimmungen der Hersteller und Zulieferer welche in der Auftragsbestätigung vermerkt werden.

Die Gewährleistung deckt Konstruktions-/Fabrikationsfehler von fabrikneuen Produkten der Beaver Schutzsysteme AG. Bei Reparaturarbeiten wird keine Garantie übernommen. Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung oder Gebrauch verursacht wurden, sind nicht durch diese Garantie abgedeckt. Darunter fallen beispielsweise unsachgemässe Behandlung und/oder Lagerung und aussergewöhnliche Beanspruchung (z.B. zu hohe Druckbelastung). Allfällige Schäden bei Schläuchen (Risse, Löcher), die von scharfen Gegenständen herrühren, können während des Einsatzes provisorisch repariert werden. Nach erfolgtem Einsatz sind die Schläuche durch Fachpersonal zu retablieren bzw. zu reparieren.

Allgemeine Voraussetzungen für die Geltendmachung von Garantieansprüchen sind:

- Vorgängige Erfüllung der den Käufer treffenden Zahlungsverpflichtungen. Allfällige Mängelrügen entbinden nicht von der Einhaltung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- Allfällige Mängel müssen unverzüglich und schriftlich mit Fotos dokumentiert gemeldet worden sein.

Wenn keine anderen Garantiebestimmungen entgegenstehen, kann die Beaver Schutzsysteme AG ihrer Verpflichtung nach eigener Wahl mit einer Reparatur, dem Ersatz oder einem dem Minderwert entsprechenden Preisnachlass nachkommen. Wandlung und Minderung seitens des Käufers sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Für Schäden, Folgeschäden und reine Vermögensschäden, die dem Vertragspartner durch fehlerhafte Produkte entstehen, sowie für dadurch allfällig entgangenen Gewinn wird nicht gehaftet.

Jeder weitergehende Rechtsanspruch auch hinsichtlich Haftpflicht wird wegbedungen.

Insbesondere besteht keine Haftung für direkte oder indirekte, mittel oder unmittelbare Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder durch Fehlleistung von Beaver Schutzsysteme AG gelieferten Waren ergeben.

Im Falle eines Transportschadens muss der Empfänger der Ware beim Transportunternehmen unverzüglich einen entsprechenden Vorbehalt anbringen und die Beaver Schutzsysteme AG schriftlich über den Schaden in Kenntnis setzen.

Der Auftrag gilt als vollumfänglich und mängelfrei erfüllt, falls der Vertragspartner nicht bei oder sofort nach der Übergabe die Leistungen schriftlich bei Beaver Schutzsysteme AG beanstandet.

9. Beratung

Beratungen durch die Beaver Schutzsysteme AG, die im Hinblick auf oder im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages, sei es schriftlich (z.B. durch Ausschreibungstexte, technischer Berichte etc.) oder mündlich (durch unsere Berater) abgeben werden, basieren auf Erfahrungen und erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

Weiterführende individuelle Bearbeitungen von Kundenwünschen und Abklärungen, welche den Aufwand bei üblichen Verkaufsberatungen übersteigen, bedürfen eines separaten Planungs- resp. Projektierungsauftrages.

10. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Beaver Schutzsysteme AG. Es gilt in jedem Falle materielles, schweizerisches Recht. Bei Regelungen, die in dieser AGB nicht beschrieben sind, gelangt das Schweizerische Obligationenrecht (OR) zur Anwendung.

© Beaver Schutzsysteme AG, August 2015